

# KREISSTADT NEUNKIRCHEN

## BEBAUUNGSPLAN NR. 85 (SATZUNG)

### VOR SEITERS

MST. 1:1000

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 10 Bundesbaugesetzes (BbauG) vom 23. Juli 1965 (BGBl. I, S. 341) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) wurde nach § 2 Abs. 1 BbauG in der Sitzung des Rates der Kreisstadt Neunkirchen am 10.3.1982 beschlossen.

Die ortsübliche Bezeichnung über den Bebauungsplan des Stadtrates zur Aufstellung des Bebauungsplans lautete "Bebauungsplan Nr. 85".

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte durch das Amt für Stadtentwicklung.

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 UND 2 DES BUNDESBAUGESETZES:

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung

3. Zeitpunkt der Bebauung

4. Maß der baulichen Nutzung

5. Grundstücksfläche

6. Mindestgröße der Baugrubenfläche

7. Stellung der baulichen Anlagen

8. Mindestabstand der Baugrubenfläche

9. Mindesttiefe der Baugrubenfläche

10. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken vorgesehen ist

11. Flächen für überdeckte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einbindung in die städtische Straßenverkehrsanordnung

12. Höchste Höhe der bebauten Flächen von o.J. Straßenkreuze, Rüte Mitte Haus bis zur Erdgeschosshöhe

13. Flächen für den Gewerbedarf

14. Überlegung für die Bebauung mit Familienhäusern vorgesehene Fläche

15. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden können, errichtet werden dürfen

16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderer Wohnbedürftigkeit vorgesehen sind

17. Den besonderen Nutzungsweck, die durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich sind

18. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen, die vorwiegend dem Parken von Pkws dienen, sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

19. Höhenlagen der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Verkehrsflächen an andere Verkehrsflächen

20. Verkehrsflächen, die für die Regulierung des Wassertaifusses, sowie die Gestaltung eines Wasserhauses nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können

21. Verkehrsflächen

22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Abtropfungen

24. Grünflächen, Sport-, Spiel- und Freizeitplätze, Friedhöfe

25. Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserversorgung, für Hochwasserschutzzwecke und für die Regulierung des Wassertaifusses, sowie die Gestaltung eines Wasserhauses nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können

26. Flächen für Aufschüttungen, Abgründungen oder die Gewinnung von Materialien aus dem Boden

27. Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft

28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, Wildfütterungen und Fischzuchtbetrieben

29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, sowie sonstige Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften

30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsberechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erwerbsunternehmens oder einer beschränkten Personen-Gruppe zu bestimmte Flächen

31. Flächen für Gemeinschaftsflächen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kindergartenplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen

32. Gelände, in denen bestimmt, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verworfen werden dürfen

33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die durch die Bebauung verhindert werden müssen, um die Schutzflächen vor schädlichen Umweltbelastungen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die soziale Sicherung der Bevölkerung vor sozialen und gesundheitlichen Gefahren zu gewährleisten

34. Für einzelne Eltern oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile desselben bestimmte der Land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung festgesetzten Flächen

a) Bindungen für Pflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

b) Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

35. Flächen für die Herstellung von Abbrüchen, sowie die Herstellung und das Transportieren von Abbrüchen

AUFWAHNE VON FESTSETZUNGEN

Über die kulturelle Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BbauG) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Landesbauordnungs- und Straßenordnungs- und der Fassung vom 12. Mai 1965 in der Fassung vom 19.3.1980 (ABL. S. 514)

ENTFALT

AUFWAHNE VON FESTSETZUNGEN

Über die kulturelle Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BbauG) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Landesbauordnungs- und Straßenordnungs- und der Fassung vom 12. Mai 1965 in der Fassung vom 19.3.1980 (ABL. S. 514)

ENTFALT

AUFWAHNE VON FESTSETZUNGEN

Über die kulturelle Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BbauG) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Landesbauordnungs- und Straßenordnungs- und der Fassung vom 12. Mai 1965 in der Fassung vom 19.3.1980 (ABL. S. 514)

ENTFALT

AUFWAHNE VON FESTSETZUNGEN

Über die kulturelle Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BbauG) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Landesbauordnungs- und Straßenordnungs- und der Fassung vom 12. Mai 1965 in der Fassung vom 19.3.1980 (ABL. S. 514)

ENTFALT

AUFWAHNE VON FESTSETZUNGEN

Über die kulturelle Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BbauG) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Landesbauordnungs- und Straßenordnungs- und der Fassung vom 12. Mai 1965 in der Fassung vom 19.3.1980 (ABL. S. 514)

ENTFALT

AUFWAHNE VON FESTSETZUNGEN

Über die kulturelle Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BbauG) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Landesbauordnungs- und Straßenordnungs- und der Fassung vom 12. Mai 1965 in der Fassung vom 19.3.1980 (ABL. S. 514)

ENTFALT

AUFWAHNE VON FESTSETZUNGEN

Über die kulturelle Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BbauG) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Landesbauordnungs- und Straßenordnungs- und der Fassung vom 12. Mai 1965 in der Fassung vom 19.3.1980 (ABL. S. 514)

ENTFALT

AUFWAHNE VON FESTSETZUNGEN

Über die kulturelle Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BbauG) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Landesbauordnungs- und Straßenordnungs- und der Fassung vom 12. Mai 1965 in der Fassung vom 19.3.1980 (ABL. S. 514)

ENTFALT

AUFWAHNE VON FESTSETZUNGEN

Über die kulturelle Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BbauG) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Landesbauordnungs- und Straßenordnungs- und der Fassung vom 12. Mai 1965 in der Fassung vom 19.3.1980 (ABL. S. 514)

ENTFALT

AUFWAHNE VON FESTSETZUNGEN

Über die kulturelle Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BbauG) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Landesbauordnungs- und Straßenordnungs- und der Fassung vom 12. Mai 1965 in der Fassung vom 19.3.1980 (ABL. S. 514)

ENTFALT

AUFWAHNE VON FESTSETZUNGEN

Über die kulturelle Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BbauG) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Landesbauordnungs- und Straßenordnungs- und der Fassung vom 12. Mai 1965 in der Fassung vom 19.3.1980 (ABL. S. 514)

ENTFALT

AUFWAHNE VON FESTSETZUNGEN

Über die kulturelle Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BbauG) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Landesbauordnungs- und Straßenordnungs- und der Fassung vom 12. Mai 1965 in der Fassung vom 19.3.1980 (ABL. S. 514)

ENTFALT

AUFWAHNE VON FESTSETZUNGEN

Über die kulturelle Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BbauG) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Landesbauordnungs- und Straßenordnungs- und der Fassung vom 12. Mai 1965 in der Fassung vom 19.3.1980 (ABL. S. 514)

ENTFALT

AUFWAHNE VON FESTSETZUNGEN

Über die kulturelle Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BbauG) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Landesbauordnungs- und Straßenordnungs- und der Fassung vom 12. Mai 1965 in der Fassung vom 19.3.1980 (ABL. S. 514)

ENTFALT

AUFWAHNE VON FESTSETZUNGEN

Über die kulturelle Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BbauG) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Landesbauordnungs- und Straßenordnungs- und der Fassung vom 12. Mai 1965 in der Fassung vom 19.3.1980 (ABL. S. 514)

ENTFALT

AUFWAHNE VON FESTSETZUNGEN

Über die kulturelle Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BbauG) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Landesbauordnungs- und Straßenordnungs- und der Fassung vom 12. Mai 1965 in der Fassung vom 19.3.1980 (ABL. S. 514)

ENTFALT

AUFWAHNE VON FESTSETZUNGEN

Über die kulturelle Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BbauG) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Landesbauordnungs- und Straßenordnungs- und der Fassung vom 12. Mai 1965 in der Fassung vom 19.3.1980 (ABL. S. 514)

ENTFALT

AUFWAHNE VON FESTSETZUNGEN

Über die kulturelle Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BbauG) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Landesbauordnungs- und Straßenordnungs- und der Fassung vom 12. Mai 1965 in der Fassung vom 19.3.1980 (ABL. S. 514)

ENTFALT

AUFWAHNE VON FESTSETZUNGEN

Über die kulturelle Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BbauG) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Landesbauordnungs- und Straßenordnungs- und der Fassung vom 12. Mai 1965 in der Fassung vom 19.3.1980 (ABL. S. 514)

ENTFALT

AUFWAHNE VON FESTSETZUNGEN

Über die kulturelle Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BbauG) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) sowie in Verbindung mit

# Bebauungsplan Nr. 85 "Vor Seiters", rechtsverbindlich seit 07.06.1980

Änderungen, mit Datum der Rechtsverbindlichkeit

